

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Mai 1961	Nummer 47
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2031 ⁰	13. 4. 1961	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Berücksichtigung der im Bergbau unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten gemäß § 9 Abs. 3 des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Lande Nordrhein-Westfalen	768
203023 20315	17. 4. 1961	RdErl. d. Innenministers Arbeitszeit der Jugendlichen im öffentlichen Dienst	768
2134	17. 4. 1961	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für den Bau von Feuerwehrgerätehäusern	769
7131 ⁰	20. 4. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Vorschriften für Landdampfkessel; hier: Unterlagen für Erlaubnis-anträge zur Errichtung und zum Betrieb von Dampfkesseln	769
71319	21. 4. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Überwachungsbedürftige Anlagen; hier: Zuständigkeit und Verfahren bei Einzelentscheidungen nach den Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln, nach den Vorschriften für Niederdruckdampfkessel, nach der Verordnung über die Herstellung und die Anwendung von Kesselsteingegenmitteln, Kesselsreinlösemitteln und Kesselinnenanstrichmitteln, nach der Druckgasverordnung und der Aufzugsverordnung	770
750	12. 4. 1961	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Beaufsichtigung der Arbeiten von Unternehmerfirmen in Bergwerksbetrieben	771
772	4. 4. 1961	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausschreibungen von technisch-wissenschaftlichen Ingenieurleistungen im Bereich der Wasserwirtschaftsverwaltung	771
79011	11. 4. 1961	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vermögensverwaltung; hier: Bearbeitung von Grundstücksangelegenheiten	772
8300	18. 4. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Ersatz des an freiwillige Mitglieder von Ersatzkassen gezahlten Krankengeldes nach § 19 Abs. 3 BVG	772

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Finanzminister	
	Personalveränderungen	772
	Notizen	
20. 4. 1961	Erteilung des Exequatur an den Wahlkonsul von Uruguay in Köln, Herrn Héctor León	772
20. 4. 1961	Erteilung des Exequatur an den Wahlkonsul von Haiti, Herrn Dr. Erich Rezlaff	772

I.

20310

Berücksichtigung der im Bergbau unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten gemäß § 9 Abs. 3 des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Lande Nordrhein-Westfalen

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4000 — 1420 IV 61 — u. d. Innenministers — II A 2 — 25.20 — 4 61 — v. 13. 4. 1961

Nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Lande Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bek. v. 9. Januar 1958 (GV NW. S. 14) sind im neuen Beschäftigungsbetrieb bei der Bemessung des Urlaubs, des Tariflohns und sonstiger Leistungen oder Zuwendungen die im Bergbau unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten den Inhabern eines Bergmannsversorgungsscheins als gleichwertige Berufsjahre oder als gleichwertige Zeiten der Betriebszugehörigkeit anzurechnen. Für die Angestellten und Arbeiter des Landes ergibt sich hieraus folgendes:

1. Die im Bergbau unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten sind zu berücksichtigen

a) bei Angestellten

- bei der Gewährung der Krankenbezüge (§ 37 BAT),
- bei der Gewährung der Jubiläumszuwendungen (§ 39 BAT),
- bei der Gewährung einer Ausgleichszulage bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit (§ 56 BAT),
- bei der Bemessung des Übergangsgeldes (§ 63 BAT),

b) bei Arbeitern

- bei der Bemessung der Dienstzeitzulagen (§ 24 MTL),
- bei der Sicherung des Lohnstandes bei Leistungsminderung (§ 37 MTL),
- bei der Gewährung der Krankenbezüge (§ 42 MTL),
- bei der Gewährung der Jubiläumsgaben (§ 45 MTL),
- bei der Bemessung des Übergangsgeldes (§ 66 MTL).

Nicht berücksichtigt werden diese Zeiten bei der Kündigung (§§ 53, 55 BAT und §§ 57, 58 MTL).

2. Bei Angestellten, die unter die Anlage 1 a BAT fallen, ist der Einstellungstag, der für die Festsetzung der Grundvergütung nach § 27 Abs. 3 BAT maßgebend ist, um die unter Tage verbrachte Beschäftigungszeit vorzuverlegen.
3. Bei Angestellten, die unter die Anlage 1 b zum BAT fallen, gelten die unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten bei der Festsetzung der Grundvergütung als Berufsjahre.
4. Sind Zeiten einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst erst von der Vollendung eines bestimmten Lebensalters ab bei der Bemessung tariflicher Leistungen zu berücksichtigen, so können auch die im Bergbau unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten erst von der Vollendung desselben Lebensalters ab als gleichwertige Berufsjahre oder als gleichwertige Zeiten der Betriebszugehörigkeit angerechnet werden. Dies bedeutet, daß im Bergbau unter Tage verbrachte Beschäftigungszeiten nur anzurechnen sind
 - a) bei Leistungen, die sich nach der Dienstzeit oder Beschäftigungszeit richten, soweit sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres liegen,
 - b) bei der Festsetzung der Grundvergütung nach § 27 Abs. 3 BAT, soweit sie nach Vollendung des für die Gewährung der Anfangsgrundvergütung maßgebenden Lebensjahres liegen,

c) bei der Berechnung der Berufsjahre von Angestellten, die unter die Anlage 1 b zum BAT fallen, soweit sie nach Vollendung des Lebensalters liegen, von dem ab die Krankenpflege frühestens ausgeübt werden kann.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. April 1961 in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt ab werden die Gem. RdErl. v. 10. 11. 1959 (MBl. NW. S. 2891) u. v. 9. 5. 1960 (MBl. NW. S. 1369 SMBl. NW. 20310) aufgehoben.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1961 S. 768.

203023

20315

Arbeitszeit der Jugendlichen im öffentlichen Dienst

RdErl. d. Innenministers v. 17. 4. 1961 —
II A 2 — 25.20 — 181 61

Das Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz — JArbSchG —) v. 9. August 1960 (BGBl. I S. 665) ist mit Ausnahme seines sechsten Abschnitts (§§ 45 bis 53) am 1. Oktober 1960 in Kraft getreten. Das Gesetz ist auch im öffentlichen Dienst anzuwenden und gilt für alle dort beschäftigten Jugendlichen mit Ausnahme der Beamten. Für Jugendliche, die als Lehrlinge, Anlernlinge, Arbeiter, Angestellte, Praktikanten oder Volontäre im öffentlichen Dienst beschäftigt werden, sind seit dem 1. Oktober 1960 die besonderen Arbeitszeitbestimmungen des Gesetzes zu beachten. Zur einheitlichen Durchführung der Arbeitszeitbestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes hat die Landesregierung in ihrer Sitzung vom 24. März 1961 beschlossen, daß im Bereich der Landesverwaltung nach folgenden Richtlinien zu verfahren ist:

1. Die Arbeitszeit der Jugendlichen darf

- | | |
|----------------------------------|------------|
| a) täglich | 8 Stunden |
| b) wöchentlich | |
| bei Jugendlichen unter 16 Jahren | 40 Stunden |
| bei Jugendlichen über 16 Jahre | 44 Stunden |

sowie täglich und wöchentlich die übliche Arbeitszeit der erwachsenen Arbeitnehmer des Betriebes oder der Betriebsabteilung, in der der Jugendliche beschäftigt wird, nicht überschreiten. Bei einer Dienststundenregelung, nach der nur an 5 Tagen einer jeden Woche gearbeitet wird, darf die wöchentliche Arbeitszeit auch der Jugendlichen über 16 Jahre nur 40 Stunden betragen. Arbeitszeitunterbrechungen von mindestens 15 Minuten (Ruhepausen) gelten nicht als Arbeitszeit im Sinne des Gesetzes.

Tarifvertragliche und sonstige Bestimmungen über die Arbeitszeit der Jugendlichen bleiben, soweit sie eine günstigere Arbeitszeitregelung vorschreiben, unberührt.

2. An Tagen, an denen die Arbeitszeit für erwachsene Bedienstete mehr als acht Stunden beträgt, ist die Arbeitszeit der Jugendlichen durch Verlängerung der Mittagspause auf acht Stunden zu verkürzen.
3. Bei Dienststellen, bei denen an zwei Sonntagen im Monat gearbeitet wird, ist für Jugendliche unter 16 Jahren an allen Sonntagen dienstfrei. Jugendliche über 16 Jahre sind an Sonntagen, an denen gearbeitet wird, nach vierstündiger Arbeitszeit von der Arbeit freizustellen.
4. Bei Dienststellen, bei denen regelmäßig an sechs Wochentagen gearbeitet wird, sind Jugendliche unter 16 Jahren mittwochs und sonnabends nach vierstündiger Arbeitszeit von der Arbeit freizustellen. Jugendliche über 16 Jahre ist mittwochs und sonnabends bei je fünfständiger Arbeitszeit eine Ruhepause von 30 Minuten zweieinhalb Stunden nach Beginn der Arbeitszeit zu gewähren.

Für die im Landesdienst beschäftigten jugendlichen Waldarbeiter verbleibt es bei der mit RdErl. des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 9. 1960 (n. v.) — IV B 1 — 12 — 30 1320 getroffenen Regelung.

5. Bei geteilter Arbeitszeit (§ 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen v. 21. Juni 1955 — GS, NW, S. 256 —) gilt als tägliche Arbeitszeit i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 1 JArbSchG die Zeit vom Beginn der Arbeitszeit bis zum Beginn der Mittagspause und vom Ende der Mittagspause bis zum Ende der Arbeitszeit ohne die Ruhepausen nach § 14 Abs. 1 JArbSchG.
6. Den Jugendlichen müssen bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb Stunden eine oder mehrere im voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer gewährt werden. Als Ruhepausen gelten nur Arbeitsunterbrechungen von mindestens 15 Minuten Dauer.

Die Ruhepausen müssen mindestens betragen

- a) bei mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden
30 Minuten
- b) bei mehr als sechs Stunden Arbeitszeit
60 Minuten

Die Ruhepause (Mittagspause) beginnt für Jugendliche spätestens viereinhalb Stunden nach Beginn der täglichen Arbeitszeit und dauert an Tagen mit mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden Arbeitszeit 30 Minuten, an Tagen mit mehr als sechs Stunden Arbeitszeit mindestens 60 Minuten.

Für den Aufenthalt der Jugendlichen während der Ruhepausen sind bei allen Dienststellen, in denen regelmäßig mehr als zehn Jugendliche beschäftigt werden, besondere Räume bereitzustellen (§ 14 Abs. 3 Satz 1 JArbSchG). In Dienststellen, die regelmäßig weniger als zehn Jugendliche beschäftigen, sollen nach Möglichkeit ebenfalls besondere Aufenthaltsräume bereitgestellt werden. Der Aufenthalt in Arbeitsräumen darf Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Arbeit in diesen Räumen während der Pausen völlig eingestellt ist und auch sonst die notwendige Erholung nicht beeinträchtigt wird. Aus wichtigen Gründen können Ausnahmen von den Bestimmungen der Sätze 1 und 3 bei den Aufsichtsbehörden (vgl. Erste Verordnung zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes v. 4. Oktober 1960 — GV, NW, S. 338 —) beantragt werden.

7. Die Jugendlichen dürfen ferner
 - a) nicht vor 6 Uhr (§ 16 Abs. 1),
 - b) nicht vor dem Berufsschulunterricht, wenn dieser vor 9 Uhr beginnt (§ 13 Abs. 1),
 - c) nicht nach 20 Uhr (§ 16 Abs. 1),
 - d) an Sonnabenden und am 24. und 31. Dezember nicht nach 14 Uhr (§ 17 Abs. 1),
 - e) nicht an Berufsschultagen mit einer Unterrichtszeit einschließlich der Pausen von mindestens 6 Stunden (§ 13 Abs. 1)

beschäftigt werden. Diese Beschränkungen sind, wenn möglich, auch in den Dienststellen bzw. in den Fällen einzuhalten, für die das Gesetz Überschreitungen oder mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde Ausnahmen zuläßt.

In mehrschichtigen Dienststellen ist nur für Jugendliche über 16 Jahre eine Beschäftigung in der Zeit nach 20 Uhr bis höchstens 23 Uhr in regelmäßigem ein- oder zweiwöchentlichem Wechsel zulässig. Nach Beendigung der täglichen Arbeit ist diesen Jugendlichen auch bei Schichtwechsel eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 12 Stunden zu gewähren (§ 15). Ausnahmen von diesen Vorschriften sind nur in den engbegrenzten Fällen des § 20 JArbSchG (Notfälle) möglich.

8. Nach § 5 Abs. 1 JArbSchG dürfen bei Jugendlichen, die von mehreren Personen beschäftigt werden, die Beschäftigungen zusammen die zulässige Dauer der Arbeitszeit nicht überschreiten. Voll beschäftigten Jugendlichen darf daher eine Nebenbeschäftigung nicht gestattet werden.
9. Das nach § 55 JArbSchG vorgeschriebene Verzeichnis ist von der Dienststelle zu führen, der der Jugendliche angehört. Für die Verzeichnisse sind vorerst Listen in einfacher Form anzulegen und fortlaufend zu führen.
10. Die Arbeitszeitbestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind auch bei der Beschäftigung der in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehenden Verwaltungspraktikanten und Verwaltungslehrlinge unter 18 Jahren zu beachten. Sie sind ferner vorbehaltlich einer endgültigen Regelung auf Jugendliche unter 18 Jahren anzuwenden, die im Beamtenverhältnis beschäftigt werden.
11. Die jugendlichen Angestellten und Arbeiter gelten trotz der kürzeren Wochenarbeitszeit weiterhin als vollbeschäftigte Arbeitnehmer im Sinne der tariflichen Vorschriften. Wegen der Zahlung von Besitzstandszulagen an jugendliche Arbeiter, die unter den Geltungsbereich des MTL fallen, wird auf den RdErl. d. Finanzministers v. 13. 12. 1960 (SMBl. NW, 20315) verwiesen.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW, 1961 S. 768.

2134

Richtlinien für den Bau von Feuerwehrgerätehäusern

RdErl. d. Innenministers v. 17. 4. 1961 —
III A 3 230 — 5781 61

In der Aufstellung unter Ziff. 4 meines RdErl. v. 5. 8. 1959 (SMBl. NW, 2134) sind die lichten Innenmaße für die Höhe der Tore bei den Fahrzeugtypen LF 16, LF 16-TS und TLF 16 mit 3,10 m angegeben. In Anpassung an die neuen Fahrgestelle (Kurzhauber) hat der Fachnormenausschuß Feuerlöschwesen das Höchstmaß für die Höhe der Löschgruppenfahrzeuge in der 16er-Gruppe von 2,80 m auf 3,00 m erweitert. Die lichten Innenmaße der Tore für die genannten Fahrzeugtypen müssen daher in der Höhe **3,30 m** betragen.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW, 1961 S. 769.

71310

Vorschriften für Landdampfkessel; hier: Unterlagen für Erlaubnisansträge zur Errichtung und zum Betrieb von Dampfkesseln

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 4. 1961 —
III A 2 — 8521 (III Nr. 31 61)

Nach § 1 Absatz 6 der Anordnung zum Genehmigungsverfahren für Dampfkessel (Änderung der Kesselanweisung) vom 30. April 1943 (RWMBl. S. 479) müssen die mit dem Erlaubnisanspruch einzureichenden Zeichnungen auf **haltbarem Papier** hergestellt sein.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß im Gegensatz zu den früheren im Naßverfahren hergestellten Pausen die inzwischen üblicherweise im Trockenverfahren gefertigten Pausen nicht von gleich festem und glattem Papier sind. Sie sind daher empfindlicher gegen Beschädigungen und Verschmutzungen und werden bei häufiger Benutzung schneller abgegriffen, brüchig oder zerknittert und damit unleserlich.

Diese Pausen können daher nicht als auf haltbarem Papier hergestellt angesehen werden. Da ein Unterkleben nur der Faltstellen und Ränder nicht genügt, um die Zeichnung verschleißfester zu machen, ist bei Erlaubnis-Anträgen zur Errichtung und zum Betrieb von Dampfkesselanlagen zu fordern, daß die Hauptzeichnungen wie Lageplan, Kesselhauszeichnungen und Hauptkesselzeichnung auf dauerhaften Unterlagen (Gewebe, Folie und dgl.) aufgezogen oder durch ein besonderes Verfahren genügend verschleißfest gemacht sind.

— MBl. NW. 1961 S. 769.

71319

**Überwachungsbedürftige Anlagen;
hier: Zuständigkeit und Verfahren bei Einzelentscheidungen nach den Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln, nach den Vorschriften für Niederdruckdampfkessel, nach der Verordnung über die Herstellung und die Anwendung von Kesselsteingegenmitteln, Kesselsteinlösemitteln und Kesselinnenanstrichmitteln, nach der Druckgasverordnung und der Aufzugsverordnung**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 21. 4. 1961 — III A 2 — 8500 III B 1 — 8008.3 — Tgb.Nr. 32 61

1. In den folgenden noch fortgeltenden Rechtsvorschriften über überwachungsbedürftige Anlagen ist die Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen, über die Typenzulassung bzw. die Herstellungsgenehmigung zentralen Reichs- oder preußischen Landesbehörden übertragen. Im einzelnen handelt es sich um folgende Bestimmungen:

- a) § 20 Abs. 2 Satz 2 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln v. 17. Dezember 1908 (RGBl. 1909 S. 3) i. d. F. v. 17. Dezember 1942 (RWMBI. S. 709);
- b) Buchstabe E der Vorschriften für Niederdruckdampfkessel v. 27. August 1936 (RGBl. I S. 706, 709) i. d. F. v. 15. Dezember 1937 (MBlfW S. 217, 220), v. 24. Dezember 1937 (MBlfW S. 298), v. 29. Juni 1939 (MBlfW S. 398), v. 11. Mai 1940 (RWMBI. S. 202) u. v. 24. September 1941 (RWMBI. S. 318);
- c) § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Herstellung und die Anwendung von Kesselsteingegenmitteln, Kesselsteinlösemitteln und Kesselinnenanstrichmitteln v. 17. Dezember 1942 (RGBl. I S. 727) i. d. F. v. 19. April 1944 (RGBl. I S. 114);
- d) § 7 Abs. 2 der Druckgasverordnung v. 2. Dezember 1935 (Gesetzsamml. S. 132);
- e) § 16 Abs. 2 der Aufzugsverordnung — Preuß. Musterentwurf v. 8. September 1926 — (HMBI. S. 230).

Bis zum Jahre 1960 sind Entscheidungen nach diesen Vorschriften zum größten Teil vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung getroffen worden, da dieser seine Zuständigkeit zum Erlaß überregionaler Verwaltungsakte in Anspruch nahm. Das Bundesverfassungsgericht hat durch Entscheidung v. 15. 3. 1960 (BVerfGE Bd. 11 S. 6 — auszugsweise abgedruckt im Gewerbearchiv 1960 S. 206 —) festgestellt, daß die Befugnis zum Erlaß der oben unter Buchstaben a) bis e) genannten Entscheidungen nach Art. 129 Abs. 1 GG auf die fachlich zuständigen obersten Landesbehörden übergegangen ist. Das Bundesverfassungsgericht hat die Rechtsgültigkeit der Vorschriften und den Charakter der Entscheidungen als Verwaltungsakte hierbei ausdrücklich bestätigt. Das Bundesverfassungsgericht hat weiter die von mir schon bisher vertretene Auffassung bestätigt, daß die von den Landesbehörden auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften erlassenen Verwaltungsakte grundsätzlich im gesamten Bundesgebiet (einschl. Berlin) gelten, sofern sich nicht aus den Rechtsvorschriften selbst etwas anderes ergibt.

Falls die oben unter d) und e) genannten ehemals preußischen Vorschriften Bundesrecht geworden sind, ist die Entscheidung nach den vom Bundesverfas-

sungsgericht ausgesprochenen Grundsätzen ebenfalls auf die obersten Landesbehörden übergegangen. Falls die Vorschriften Landesrecht geworden sind, was hier dahingestellt bleiben kann, ergibt sich eine solche Überleitung bereits aus Art. 129 Abs. 2 GG.

2. Nach Bekanntwerden des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts werden die unter Nr. 1. genannten Entscheidungen von mir als der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde getroffen. Erhebliche praktische Bedeutung besitzen aber auch noch die in den Jahren 1949 bis 1960 vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung getroffenen Entscheidungen. Da es zweifelhaft sein kann, ob diese Entscheidungen rechtsgültig sind, werden sie, soweit sie für Betriebe im Lande Nordrhein-Westfalen erteilt worden sind, von mir ausdrücklich bestätigt. Eine diesbezügliche Unterrichtung der einzelnen Betriebe ist nicht vorgesehen.
3. Für das Verfahren bei der Vorbereitung der von mir auf Grund der in Nr. 1 genannten Bestimmungen zu treffenden Entscheidungen wird — bis zu einer späteren endgültigen Regelung — die bisherige Handhabung unter Berücksichtigung meiner Zuständigkeit beibehalten. Im einzelnen ergibt sich hieraus folgender Verfahrensgang:
 - a) **Allgemeine Ausnahmen nach § 20 Abs. 2 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln**
Der Antrag wird entweder bei mir oder bei dem Technischen Überwachungsverein, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Sitz hat, eingereicht. Der Technische Überwachungsverein legt in den letztgenannten Fällen den Antrag mit seiner Stellungnahme dem Ministerium vor; ist der Antrag unmittelbar beim Ministerium eingegangen, so nolt das Ministerium die Stellungnahme des Technischen Überwachungsvereins nachträglich ein. Wegen der allgemeinen Bedeutung der Ausnahme führt das Ministerium ferner in der Regel eine Stellungnahme der Vereinigung der Technischen Überwachungsvereine (die die Erfahrungen aller Technischen Überwachungsvereine auswertet) herbei. In den Fällen, in denen Unklarheiten in tatsächlicher Hinsicht bestehen, wird das für den Sitz des Antragstellers zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt eingeschaltet.
 - b) **Buchstabe E der Vorschriften über Niederdruckdampfkessel**
Bei Entscheidungen nach Buchstabe E der Vorschriften wird nach den vom Deutschen Dampfkessel- und Druckgefäß-Ausschuß (DDA) beschlossenen Richtlinien v. 12. Januar 1950 verfahren. Nach diesen Richtlinien sind Anträge auf Typenzulassung bei dem für den Herstellerort zuständigen Technischen Überwachungsverein einzureichen. Nach Prüfung des Antrages und gegebenenfalls nach ergänzenden Feststellungen sendet der Technische Überwachungsverein den Antrag unter Beifügung seiner eigenen Stellungnahme an den Niederdruckdampfkessel-Ausschuß beim Deutschen Dampfkessel- und Druckgefäß-Ausschuß in Essen. Der Niederdruckdampfkessel-Ausschuß prüft den Antrag, fordert gegebenenfalls vom Antragsteller erforderliche Ergänzungen an und leitet ihn nach ausreichender Klärung aller Unterlagen unter Hinzufügung eines Vorschlages für das Zulassungszeichen an mich weiter. Die Entscheidung des Ministeriums geht dem Antragsteller unmittelbar zu. Die Geschäftsstelle des Niederdruckdampfkessel-Ausschusses sowie der zuständige Technische Überwachungsverein erhalten Abschriften mit Unterlagen zur Kenntnis.
 - c) **§ 1 Abs. 1 der Verordnung über die Herstellung und Anwendung von Kesselsteingegenmitteln, Kesselsteinlösemitteln und Kesselinnenanstrichmitteln**
Die Anträge sind beim Arbeits- und Sozialministerium einzureichen. Das Ministerium holt vor Entscheidung eine Stellungnahme der Vereinigung der Technischen Überwachungsvereine ein; die

Vereinigung führt ihrerseits eine Prüfung der Stoffe durch geeignete Laboratorien herbei und gibt auf Grund der Berichte dieser Laboratorien und einer Beratung mit einem besonderen, von der Vereinigung der Technischen Überwachungsvereine gebildeten Gremium (Kesselspeisewasser-Ausschuß) eine Stellungnahme ab.

d) **§ 7 Abs. 2 der Druckgasverordnung**

Die Anträge sind bei dem zuständigen Technischen Überwachungsverein einzureichen. Nach Prüfung des Antrages sendet der Technische Überwachungsverein den Antrag unter Beifügung seiner Stellungnahme an den Deutschen Druckgasausschuß in Hannover. Der Deutsche Druckgasausschuß leitet den Antrag mit seiner Stellungnahme an das Ministerium.

e) **§ 16 Abs. 2 der Aufzugsverordnung**

Der Antrag geht den unter Buchst. d) beschriebenen Weg mit dem Unterschied, daß an die Stelle des Deutschen Druckgasausschusses der Deutsche Aufzugausschuß tritt.

Über den Umfang der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen wird ein besonderer RdErl. ergehen.

Die einzelnen Entscheidungen werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Die Frage einer zentralen Veröffentlichung für das gesamte Bundesgebiet wird zur Zeit noch geprüft.

4. Ich bitte, etwaige Antragsteller über die Rechtslage und das Verfahren zu unterrichten.

An die a) Regierungspräsidenten,
b) Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

n a c h r i c h t l i c h :

an die im Lande Nordrhein-Westfalen tätigen Technischen Überwachungsvereine.

— MBl. NW. 1961 S. 770.

750

Beaufsichtigung der Arbeiten von Unternehmerfirmen in Bergwerksbetrieben

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 12. 4. 1961 — I A 2 — 20 — 10 — 29 61

Bei Beaufsichtigung der Arbeiten von Unternehmerfirmen ist davon auszugehen, daß grundsätzlich alle Arbeiten in den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben von Aufsichtspersonen überwacht werden müssen, deren Befähigung hierzu auf Vorschlag des Bergwerksbesitzers vom Bergamt vor Ausführung der Arbeiten anerkannt worden ist. Eine Ausnahme kann nur dann am Platze sein, wenn eine Arbeit ihrer Natur nach überhaupt nicht bergbaulicher Art und eine Verbindung mit dem Bergwerksbetrieb ausgeschlossen ist (z. B. Tapezieren des Betriebsführerbüros).

Da die Arbeiten der Unternehmerfirmen mitunter besondere Fachkenntnisse und Erfahrungen voraussetzen, über die die Aufsichtspersonen des Bergwerksbesitzers evtl. nicht verfügen, wird es in diesen Fällen ratsam sein, auf den Bergwerksbesitzer dahin einzuwirken, daß er dem Bergamt fachkundige Personen aus dem Kreise der Unternehmerfirmen als Aufsichtspersonen benennt. Dies dürfte sich insbesondere dann empfehlen, wenn die Unternehmerfirma die Ausführung der ihr übertragenen Arbeiten ohnehin durch eigene Angestellte überwachen läßt, die ihren Arbeitern auch Arbeitsanweisungen erteilen und dadurch in das Betriebsgeschehen eingreifen können. Besondere Sorgfalt ist hierbei auf eine für die Beteiligten klare Abgrenzung der Geschäftskreise zu legen. Soweit zwischen den Arbeiten der Unternehmerfirmen und den übrigen betrieblichen Geschäftskreisen ein engerer Zusammenhang besteht, wie dies bei Untertagearbeiten, z. B. aus Gründen der Wetterführung, der Förderung usw., meist der Fall sein wird, können die Geschäftskreise der Aufsichtspersonen der Unternehmerfirmen nicht selbst-

ständig neben den Geschäftskreisen der betrieblichen Aufsichtspersonen bestehen, vielmehr wird ein klar abgegrenztes Unterstellungsverhältnis notwendig bleiben. Dies ist in der Anerkennung besonders zum Ausdruck zu bringen.

Nur ausnahmsweise wird eine gänzliche Herauslösung der Aufsichtspersonen der Unternehmerfirma aus den Geschäftskreisen der betrieblichen Angestellten verantwortet werden können. Dies wird dann möglich sein, wenn die Arbeiten der Unternehmerfirma die Geschäftskreise der betrieblichen Aufsichtspersonen räumlich überhaupt nicht berühren, z. B. wenn abseits von dem Betrieb ein neuer Schacht abgeteuft werden soll oder eine Kippe betrieben wird.

Bei jeder Anerkennung einer Aufsichtsperson aus dem Kreise der Unternehmerfirmen ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob die vorgeschlagene Person die fachliche und moralische Befähigung für den ihr zugeordneten Geschäftskreis besitzt. Als Aufsichtspersonen können naturgemäß auch aus dem Kreise der Unternehmerfirmen nur solche Personen anerkannt werden, die während der Ausführung der Arbeiten am Arbeitsort anwesend sind.

An die Bergbehörden des Landes
Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1961 S. 771.

772

Ausschreibungen von technisch-wissenschaftlichen Ingenieurleistungen im Bereich der Wasserwirtschaftsverwaltung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 4. 4. 1961 — V — 5021 — 6799

Gegen die Ausschreibung technisch-wissenschaftlicher Ingenieurleistungen auf wasserwirtschaftlichem Gebiete sind wiederholt berechnete Bedenken geltend gemacht worden. Die wasserwirtschaftlichen Aufgaben sind so vielgestaltig, die Möglichkeiten zu ihrer Durchführung so sehr von den speziellen Erfahrungen der einzelnen Sachverständigen abhängig, daß eine Ausschreibung der Arbeiten mit umfassender und klarer Beschreibung der geforderten Leistung meist nicht möglich ist und daher trotz dieser Erkenntnis unternommene Versuche nicht zu dem Ergebnis führen, die technisch beste und wirtschaftlichste Lösung zu finden. Die Ausschreibung technisch-wissenschaftlicher wasserwirtschaftlicher Arbeiten verleitet vielmehr immer wieder zu kurzfristigen billigen Lösungen und damit zu Unzuträglichkeiten, deren Behebung früher oder später mit vermeidbaren Unkosten verbunden ist.

Im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr und dem Landesrechnungshof bitte ich daher künftig davon abzusehen, zur Vergabe technisch-wissenschaftlicher Ingenieurleistungen für Arbeiten auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, eine Ausschreibung durchzuführen. Derartige Arbeiten sind in der Regel freihändig zu vergeben. Die Dienststellen sind dafür verantwortlich, daß nur leistungsfähige Ingenieure mit Aufträgen bedacht werden, jedoch eine Streuung der Aufträge im Rahmen des Möglichen erfolgt und daß die von den Ingenieuren geforderten Gebühren im Rahmen der „Gebührenordnung für Ingenieure“ v. 1. 4. 1937 liegen, auf deren Ziffern 13, 14, 40 und 41 besonders hingewiesen wird. Soweit bei der „Gebührenordnung für Ingenieure“ v. 1. 4. 1937 nicht objektgebundene Gebührensätze zum Zuge kommen, können bei einer stundenweisen Erstattung der Leistungen Gebühren bis zu einer Höhe anerkannt werden, für die von der zuständigen Sondergruppe Preise und Kartelle beim Ministerium für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen Ausnahmegenehmigungen nachgewiesen werden.

Sollten Zweifel bestehen, ob die anstehende Arbeit zur freihändigen Vergabe geeignet ist, bitte ich die Form des Wettbewerbs nach den Richtlinien GRW 1952 (Grund-

sätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf dem Gebiete des Bauwesens und des Städtebaues, Vulkan-Verlag Dr. W. Classen, Essen) zu wählen.

An die Regierungspräsidenten,
das Landesamt Nordrhein für Flurbereinigung und
Siedlung in Düsseldorf,
Landesamt Westfalen für Flurbereinigung und
Siedlung in Münster:

nachrichtlich:

an die Ruhrschiffahrtsverwaltung Duisburg-Ruhrort,
den Ruhrverband Essen,
Ruhralsperrerverein Essen,
Lippeverband Essen,
die Emschergenossenschaft Essen.

— MBl. NW. 1961 S. 771.

79011

**Vermögensverwaltung;
hier: Bearbeitung von Grundstücksangelegenheiten**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 11. 4. 1961 — IV — D 1 — 15 — 10

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister übertrage ich hiermit die Ihnen nach Abschnitt E Abs. 2 d. RdErl. des Finanzministers v. 26. 9. 1956 (SMBl. NW. 640) eingeräumte Befugnis zur selbständigen Vermietung oder Verpachtung von forstfiskalischen Grundstücken auf die Forstämter, soweit es sich um Miet- oder Pachtverträge bis zu einer Dauer von 12 Jahren und bis zu einem Miet- oder Pachtbetrag von 1200,— DM jährlich handelt. Ausgenommen von der Übertragung bleibt der Abschluß von Miet- und Pachtverträgen mit Bediensteten der Landesforstverwaltung.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg,
Detmold, Düsseldorf und Köln.

— MBl. NW. 1961 S. 772.

8300

**Ersatz des an freiwillige Mitglieder von Ersatz-
kassen gezahlten Krankengeldes nach § 19
Abs. 3 BVG**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 18. 4. 1961 —
II B 3 — 4110 (15'61)

Nachstehend gebe ich das RdSchr. d. Bundesministers für
Arbeit und Sozialordnung v. 30. 3. 1961 — Va 2 — 5207.4
— 6453.60 — bekannt:

„Die Satzungen vieler Ersatzkassen sichern freiwilligen Mitgliedern bei Zahlung eines höheren Beitrages ein entsprechend erhöhtes Krankengeld und höhere Zuschläge zum Krankengeld zu. Rechtsgrundlage dieser Satzungsbestimmungen ist Art. 2 § 4 Abs. 2 der 12. Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Ersatzkassen der Krankenversicherung) vom 24. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1537) i. d. F. der 15. Verordnung hierzu vom 1. April 1937 (RGBl. I S. 439). Krankengeld, das auf Grund solcher Bestimmungen gewährt wird, ist daher als satzungsmäßiges Krankengeld anzusehen. Es ist den Krankenkassen nach § 19 Abs. 3 Satz 1 BVG in vollem Umfang zu ersetzen, da diese Vorschrift eine Einschränkung hinsichtlich der freiwilligen Mitglieder der Ersatzkassen nicht enthält.“

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.

Ich trete diesen Ausführungen bei und bitte um weitere Veranlassung. Mein Erl. vom 7. September 1957 — II B 3 — 4110 — 9508 — wird hiermit aufgehoben.

An die Landesversorgungsämter:
Nordrhein und Westfalen.

— MBl. NW. 1961 S. 772.

II.

Finanzminister

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Ministerialrat H. Steffen zum Leitenden Ministerialrat; Oberregierungsrat W. Braunöhler zum Regierungsdirektor; Oberregierungsrat H. Cremer zum Regierungsdirektor; Oberregierungsrat Dr. W. Gilles zum Regierungsdirektor; Oberregierungsrat K. Pittrof zum Regierungsdirektor; Oberregierungsrat H. Schneberger zum Regierungsdirektor; Regierungsrat Dr. M. Döring zum Oberregierungsrat; Regierungsrat Dr. K. Leisengang zum Oberregierungsrat.

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden: Regierungsdirektor B. Schillo, Oberfinanzdirektion Münster, zum Leitenden Regierungsdirektor; Oberregierungsrat Dr. H.-G. Bauer, Finanzamt Bochum, zum Regierungsdirektor bei der Großbetriebsprüfungsstelle Bochum; Oberregierungsrat K. Bähr, Großbetriebsprüfungsstelle Hagen, zum Regierungsdirektor; Regierungsrat Dr. H.-J. Fischer, Oberfinanzdirektion Münster, zum Oberregierungsrat; Regierungsrat Dr. W. George, Finanzamt Iserlohn, zum Oberregierungsrat bei der Oberfinanzdirektion Düsseldorf; Regierungsrat Fr. Reddemann, Oberfinanzdirektion Münster, zum Oberregierungsrat; Regierungsrat H. Schmidt, Finanzamt Dortmund-Außenstadt, zum Oberregierungsrat; Regierungsrat N. Wiepen, Großbetriebsprüfungsstelle Hagen, zum Oberregierungsrat.

— MBl. NW. 1961 S. 772.

Notizen

**Erteilung des Exequatur an den Wahlkonsul von
Uruguay in Köln, Herrn Héctor León**

Düsseldorf, den 20. April 1961
— I 5 — 452 — 1 61

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul von Uruguay in Köln ernannten Herrn Héctor León am 11. April 1961 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt die Regierungsbezirke Aachen und Köln mit Ausnahme der Stadt Bonn.

Das Konsulat von Uruguay befindet sich in Köln, Hansaring 23, die Tel. Nr. ist Köln, 52 33 30.

— MBl. NW. 1961 S. 772.

**Erteilung des Exequatur an den Wahlkonsul von
Haiti, Herrn Dr. Erich Retzlaff**

Düsseldorf, den 20. April 1961
— I 5 — 418 — 1 61 —

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul in Dortmund ernannten Herrn Dr. Erich Retzlaff am 10. April 1961 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt die Regierungsbezirke Arnsberg, Münster und Detmold. Die Anschrift des Konsulats ist Dortmund, Kipperstraße 2 bis 6, Tel. Nr. 8 82 82.

— MBl. NW. 1961 S. 772.